



# Statuten Golfclub Wylihof

## I. Zweck

### Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Golfclub Wylihof (GCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Deitingen/SO zum Zwecke der Förderung des Golfsports, des Sportes im Allgemeinen und, in Zusammenarbeit mit der Wylihof Golf AG (WGA), des Betriebes eines Golfplatzes in Deitingen/SO.

## II. Bindung an übergeordnete Regelungen

### Art. 2 Bindung an übergeordnete Regelungen

Der Golfclub Wylihof ist Mitglied von Swiss Golf. Die Statuten und Reglemente von Swiss Golf sowie seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Golfclub Wylihof und dessen Mitglieder verbindlich.

### Art. 3 Geltungsbereich

Der Sportverein ist Mitglied des nationalen Sportverbandes Swiss Golf.

Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

### Art. 4 Anerkennung der Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Der Golfclub Wylihof anerkennt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport BASPO, das Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich.

### Art. 5 Zuständigkeit Sportgericht

Die Zuständigkeit der Stiftung Schweizer Sportgericht für die Entgegennahme und Beurteilung von Meldungen und Beschwerden in den Bereichen Ethik und Doping wird ausdrücklich anerkannt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6 Mitglieder

Der Golfclub Wylihof hat folgende Mitgliedschaftskategorien:

#### 6.1. Ehrenmitglieder

- 6.2. Aktivmitglieder
- 6.3. Aktivmitglieder A1 / Pächter
- 6.4. Aktivmitglieder A2 / Pächter
- 6.5. Firmenmitglieder
- 6.6. Temporärmitglieder
- 6.7. Schnuppermitglieder
- 6.8. Vorzugsmitglieder
- 6.9. Nachwuchsmitglied
- 6.10. Nachwuchsmitglied in Ausbildung
- 6.11. Junioren
- 6.12. Cadets
- 6.13. Kids

Art. 6.1 Ehrenmitglieder des Golfclubs Wylihof können nur natürliche Personen sein, die sich besonders verdient um den Golfclub gemacht haben. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit schriftlicher Verzichtserklärung des Berechtigten oder bei Ableben desselben.

Art. 6.2 Aktivmitglieder sind Mitglieder im Alter von mindestens 36 Jahren. Sie haben die volle Spielberechtigung im Rahmen des Mitgliedschaftsvertrages mit der Wylihof Golf AG (WGA) und der Statuten, Reglemente und Weisungen des Golfclubs. Sie werden dem Schweizerischen Golfverband gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

Art. 6.3 Als Aktivmitgliedschaft A1 werden diejenigen Mitgliedschaften bezeichnet, die anlässlich entsprechender früherer Aktionen oder gestützt auf ein Aktienrückkaufprogramm der WGA erworben worden sind.

Die Besitzer der Mitgliedschaft A1 geniessen die nachfolgenden Sondervorteile:

- Das Spielrecht A1 kann ohne Kostenfolge ruhen oder ohne Kostenfolge an einen vom Besitzer bestimmten Spielberechtigten verpachtet werden.
- Die Mitgliedschaft A1 kann vom Besitzer einmal an eine von ihm bestimmte Person verkauft werden. Diese Person wird Aktiv- oder Firmenmitglied gemäss den vorliegenden Statuten. Die Aktivmitgliedschaft A1 erlischt demnach mit der Veräusserung.

Sowohl bei der Verpachtung der Spielberechtigung A1 als auch beim Verkauf der Mitgliedschaft A1 bleibt Art. 3 hiernach vorbehalten.

Die spielberechtigte Person (Pächter) hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, ist aber als Nichtaktionär an der Generalversammlung der WGA nicht stimmberechtigt.

Der Besitzer haftet gegenüber dem Golfclub Wylihof und der Wylihof Golf AG für alle aus der Spielberechtigung erwachsenden finanziellen Verpflichtungen und zwar auch im Falle einer Verpachtung. Der Pächter haftet solidarisch mit ihm.

Art. 6.4 Als Aktivmitgliedschaft A2 werden diejenigen Mitgliedschaften bezeichnet, die gestützt auf ein Aktienrückkaufprogramm der WGA ab November 2023 erworben worden sind. Die Besitzer der Mitgliedschaft A2 geniessen den nachfolgenden Sondervorteil:

- Das Spielrecht A2 kann an einen vom Besitzer bestimmten Spielberechtigten verpachtet werden.
- Die Mitgliedschaft A2 kann vom Besitzer an eine von ihm bestimmte Person verkauft werden. Diese Person wird Aktiv- oder Firmenmitglied gemäss den vorliegenden Statuten. Die Aktivmitgliedschaft A2 erlischt demnach mit der Veräusserung.

Sowohl bei der Verpachtung der Spielberechtigung A2 als auch beim Verkauf der Mitgliedschaft A2 bleibt Art. 3 hiernach vorbehalten.

Die spielberechtigte Person (Pächter) hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, ist aber als Nichtaktionär an der Generalversammlung der WGA nicht stimmberechtigt.

Der Besitzer haftet gegenüber dem Golfclub Wylihof und der Wylihof Golf AG für alle aus der Spielberechtigung erwachsenden finanziellen Verpflichtungen, und zwar auch im Falle einer Verpachtung. Der Pächter haftet solidarisch mit ihm.

Art. 6.5 Firmenmitglieder können nur juristische Personen und auf Dauer angelegte Personengesellschaften sowie Einzelfirmen sein. Firmenmitgliedschaften sind den Aktivmitgliedschaften gleichgestellt. Stimmberechtigt ist jeweils die vom Firmeninhaber bezeichnete spielberechtigte Person. Die Firmenmitgliedschaft umfasst eine Spielberechtigung für eine Person. Die spielberechtigte Person ist der Geschäftsleitung namentlich und schriftlich bis Anfang November des Vorjahres mitzuteilen. Das Firmenmitglied haftet für die finanziellen Verpflichtungen der benannten Person gegenüber der Wylihof Golf AG sowie dem Golfclub Wylihof (z.B. Jahresbeitrag). Ein Wechsel der spielberechtigten Person innerhalb eines Jahres ist nicht möglich.

Art. 6.6 Temporärmitglieder werden auf Antrag der Wylihof Golf AG (WGA) in den Golfclub aufgenommen und besitzen während der Dauer ihrer direkten beruflichen Beziehung (Angestelltenverhältnis) zur Wylihof Golf AG (WGA) die vollen Rechte und Pflichten der ordentlichen Aktivmitglieder.

Ihre Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Grund einer Mitteilung der Wylihof AG (WGA), wonach diese die dem betreffenden Temporärmitglied eingeräumte Spielberechtigung entzogen oder nicht erneuert hat.

Art. 6.7 Schnuppermitglieder dürfen für maximal ein angebrochenes Jahr (ab 1. Juli) sowie ein volles Jahr als Spielberechtigte aufgenommen werden. Sie bezahlen einen vom Verwaltungsrat der WGA festzulegenden Jahresbeitrag und den vom GCW festgelegten Clubbeitrag und sind nicht stimmberechtigt. Sie müssen weder eine Pacht noch eine Aktie haben.

Art. 6.8 Vorzugsmitglieder sind berechtigt, ohne Pächter oder Aktionäre zu sein, ein Spielrecht zu beanspruchen. Sie müssen mindestens 20 Jahre ununterbrochen Mitglied im Wylihof gewesen sein und zudem ein vom Vorstand festgelegtes Alter, nicht unter 85 Jahre, erreicht haben. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied, sind aber als Nichtaktionäre an der Generalversammlung der WGA nicht stimmberechtigt.

Art. 6.9 Nachwuchsmitglieder sind aktive Mitglieder vom 22. bis maximal zum vollendeten 35. Altersjahr. Sie müssen weder Aktionär noch Pächter sein und bezahlen reduzierte, von der WGA und dem GCW festzulegende Beiträge. Sie sind als Clubmitglieder stimmberechtigt.

Art. 6.10 Nachwuchsmitglieder in Ausbildung sind aktive Mitglieder vom 22. bis maximal zum vollendeten 30. Altersjahr. Sie müssen weder Aktionär noch Pächter sein und bezahlen reduzierte, von der WGA und dem GCW festzulegende Beiträge. Sie sind als Clubmitglieder stimmberechtigt. Sie müssen durch entsprechende Dokumente den Nachweis erbringen, dass sie vollzeitlich eine Schule, eine Lehre oder ein Studium absolvieren.

Art. 6.11 Juniores sind Mitglieder im 17. – 21. Altersjahr. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie bezahlen die von der WGA und dem GCW festzulegenden Beiträge.

Art. 6.12 Cadets sind Mitglieder bis zum 11. - 16. Altersjahr. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie bezahlen die von der WGA und dem GCW festzulegenden Beiträge.

Art. 6.13 Kids sind Mitglieder bis zum 10. Altersjahr. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie bezahlen die von der WGA und dem GCW festzulegenden Beiträge.

Art. 6.14 Alle Altersangaben beziehen sich auf das Kalenderjahr (Erreichen des entsprechenden Alters im betreffenden Kalenderjahr) und nicht auf den Geburtstag.

#### Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand auf Grund der eingegangenen Aufnahmegesuche.

Das mit Referenzen versehene Aufnahmegesuch wird vom Geschäftsführer geprüft. Erfüllt das Gesuch alle Anforderungen (insbesondere Paten sowie einwandfreier Leumund), wird der Mitgliedschaftsvertrag zwischen der Wylihof Golf AG und dem Gesuchsteller abgeschlossen. Im Zweifelsfall leitet der Geschäftsführer das Gesuch an den Vorstand zum definitiven Entscheid weiter.

Voraussetzung für den Verbleib im Golfclub Wylihof ist die Erfüllung der durch den Mitgliedschaftsvertrag eingegangenen, finanziellen Verpflichtungen (Clubbeitrag, Jahresbeitrag und weitere vertraglich vereinbarte Gebühren), die Respektierung der Statuten, Reglemente und Weisungen des Golfclubs sowie der Regeln und der Etikette inklusive Dresscode.

Diese Grundsätze gelten ebenfalls im Falle einer Veräusserung einer Mitgliedschaft sowie bei der Benennung eines Pächters (Aktivmitgliedschaft A1 oder A2) oder einer spielberechtigten Person (im Zusammenhang mit einer Firmenmitgliedschaft).

#### Art. 8 Übertritte

Übertritte von einer Kategorie in eine andere sind möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Art. 9 Austritt

Der Austritt seitens eines Aktionärs-Mitgliedes kann nur mit gleichzeitigem Verkauf der Mitgliedschaft (Aktien der WGA) erfolgen. Es gilt Art. 13 des Mitgliedschaftsvertrages.

Im Erbfall sowie im Falle einer Liquidation einer juristischen Person gilt Art 14 des Mitgliedschaftsvertrages.

#### Art. 10 Platzsperre und Ausschluss

##### a) Platzsperre

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag des Geschäftsführers, eines seiner Mitglieder, der WGA oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern, gegenüber Mitgliedern, welche gegen Statuten, Reglemente, Weisungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen und eine Platzsperre bis zur Dauer einer Saison zu verfügen. Das rechtliche Gehör ist zu wahren.

Der Geschäftsführer ist bei derartigen Verstössen berechtigt, von sich aus Verwarnungen auszusprechen.

Diese Entscheide des Vorstandes sowie des Geschäftsführers sind endgültig und können nicht weitergezogen werden. Ein Anspruch auf Erlass oder auf eine Rückvergütung von Beiträgen besteht nicht.

##### b) Ausschluss

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, der WGA oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern hat der Vorstand über Ausschlussbegehren gegen Mitglieder in erster Instanz zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsentscheid, ob ein Ausschlussverfahren eröffnet werden soll.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eröffnung des Verfahrens das rechtliche Gehör zu gewähren, welches auf dem Schriftweg zu erfolgen hat.

Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss.

Ausschlussentscheide sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zu eröffnen und kurz zu begründen.

Ausschlussentscheide können von der WGA und vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides an die nächste Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Weiterzug (Rekurs) hat keine aufschiebende Wirkung zur Folge. Die Mitgliederversammlung entscheidet definitiv. Ein Weiterzug ist ausgeschlossen.

Die Akten des Verfahrens und der Entscheid des Vorstandes werden 10 Tage vor der Behandlung des Falles durch die Mitgliederversammlung im Clubsekretariat zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufgelegt.

Anträge der WGA auf Ausschluss auf Grund der Verletzung der finanziellen Verpflichtung des Mitglieds sind für den GCW verbindlich. Ein Weiterzug an die Mitgliederversammlung ist diesfalls nicht möglich.

Mit dem Ausschluss endet jegliche Spielberechtigung im Wylihof.

Art. 11 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Der Jahresbeitrag der WGA und der Clubbeitrag für die noch laufende Saison werden nicht zurückerstattet.

Bei einem Ausschluss gelangen die Regeln des Mitgliedschaftsvertrages (Art. 16 und 17) über das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Anwendung.

Diese Grundsätze gelten auch für spielberechtigte Personen im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft A1 oder A2, sowie einer spielberechtigten Person (im Zusammenhang mit einer Firmenmitgliedschaft).

Art. 12 Sistierung der Mitgliedschaft

In Härtefällen (Krankheit, längerer Auslandsaufenthalt, etc.) kann der VR der WGA auf Antrag des Vorstandes auf schriftlichen Antrag des Mitglieds mit den entsprechenden Unterlagen (Arztzeugnis etc.) die Mitgliedschaft für bis zu einem Jahr sistieren. Diese Sistierung kann aus wichtigen Gründen im Maximum um ein weiteres Jahr erstreckt werden. Während dieser Zeitdauer hat das Mitglied eine angemessene, vom VR festzulegende, Jahresgebühr zu entrichten. Es gilt das sich jeweils in Kraft befindliche Härtefallreglement.

Vorbehalten bleibt das Recht der A1-Aktionäre, ihre Mitgliedschaft auf freien Entscheid hin und ohne Kostenfolge sistiert zu halten.

Art. 13 Clubbeiträge, Jahresbeiträge und Haftung der Mitglieder

Die Höhe der Clubbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht über die Clubbeiträge hinaus.

Die Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien werden vom Verwaltungsrat der WGA festgelegt.

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

## a) Mitgliederversammlung

### Art. 15 Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubpräsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
- e) Festsetzung des jährlichen Clubbeitrages.
- f) Wahl von mindestens drei und höchstens acht Vorstandsmitgliedern, sowie der Mitglieder der Kontrollstelle,
- g) Wahl des Clubpräsidenten (aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder).
- h) Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- i) Rekursentscheide gegen Verfügungen gemäss Art. 6
- k) Anträge, die von 25 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis am 31. Januar eingereicht wurden.
- l) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### Art. 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 80 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt werden.

### Art. 17 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung an die letzte, dem Club bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Budget für das folgende Geschäftsjahr beizulegen.

### Art. 18 Versammlung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 19 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, mit Ausnahme folgender Kategorien: Schnuppermitglieder, Junioren und Cadets.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 20 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 30 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Art. 21 Sachgeschäfte

Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus eine auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 22 Wahlen

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Falls bloss eine Person zur Wahl steht, genügt bereits im ersten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 23 Zweiter Wahlgang

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr gilt.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

b) Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens acht Mitgliedern und setzt sich aus mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sportler und Sportlerinnen zusammen.

Als Sportlervertreterin oder Sportlervertreter können Sportlerinnen und Sportler gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 25 Amtszeitbeschränkung

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 15 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Art. 26 Konstituierung

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 27 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages mit der WGA die Geschäftsführung des Clubs (Clubleben und Spielbetrieb). Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist auch für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand schliesst mit der WGA einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern sowie auch Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Art. 28 Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29 Vertretung des Clubs

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder der Club-Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Art. 30 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten unter Angabe der Traktanden einzuberufen, und zwar in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 31 Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rasch möglichst zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 32 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 33 Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen Vorschriften.

Art. 34 Rechnungswesen (Clubkasse)

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Art. 35 Behandlung der Aufnahmegesuche

Der Vorstand kann für die Gesuchsbehandlung von den Paten oder Dritten Auskünfte einholen, die vertraulich zu behandeln sind.

Die Ablehnung eines Gesuches erfolgt ohne Angabe von Gründen. Sie ist endgültig.

Art. 36 Behandlung der Massnahmen gemäss Artikel 6

Der Vorstand behandelt weiter die ihm zur Abklärung und zum Entscheid unterbreiteten Fälle von beanstandetem Verhalten von Mitgliedern gemäss Art. 6.

Der Vorstand ist befugt, nach Überprüfung der Beanstandungen und nach Anhörung des Mitglieds, die dort vorgesehenen Massnahmen auszusprechen.

Weiter behandelt er in erster Instanz Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Golfclub.

Er bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendende Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

In jedem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören.

c) Die Revisionsstelle

Art. 37 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 38 Aufgabe

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget des Golfclubs zu überprüfen.

Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

### III. Allgemeines

Art. 39 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 40 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Im Hinblick auf das partnerschaftliche Verhältnis mit der WGA ist der vom Vorstand ausgearbeitete, oder, sofern er von Seiten der Mitglieder stammt, deren Entwurf der neuen Statuten, dem Verwaltungsrat der WGA vor dessen Weiterleitung an die Mit-

gliederversammlung zur Kenntnis- und Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Vorschläge auf Abänderungen des Entwurfes durch den Verwaltungsrat der WGA sind der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Der Verwaltungsrat der WGA kann der Mitgliederversammlung eigene Änderungsvorschläge vorlegen.

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golfclubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden, oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Golfsportes befassen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. November 1993 angenommen worden. Änderungen dieser Statuten erfolgten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 1996, vom 27. April 2001, vom 11. März 2011, vom 5. April 2019, vom 11. April 2025 und vom 17. April 2026.

Deitingen, den 17. April 2026



Reto Wenger  
Präsident



Reto Krebs  
Captain